

Reparaturbedingungen für Baumaschinen, Anbaugeräte und Industriemaschinen der Wienäber GmbH & Co. Baumaschinen KG (Stand: Januar 2015)

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Diese Reparaturbedingungen für Baumaschinen, Anbaugeräte und Industriemaschinen der Wienäber GmbH & Co. Baumaschinen KG (Auftragnehmer [„AN“]) („Reparaturbedingungen“) gelten ausschließlich für Instandsetzungsarbeiten (Reparaturen) an Bau- und Industriemaschinen, Anbaugeräten und deren Teile.

Den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers („AG“) wird ausdrücklich widersprochen. Diese Reparaturbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn der AN in Kenntnis entgegenstehender oder von den Reparaturbedingungen abweichender Bedingungen des AG die Reparatur vorbehaltlos ausführt. Selbst wenn der AN auf ein Schreiben Bezug nimmt, dass Geschäftsbedingungen des AG oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

1.2 Diese Reparaturbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für alle künftigen Geschäfte mit dem AG aus laufenden Geschäftsbeziehungen.

1.3 Ergänzend zu diesen Reparaturbedingungen gelten die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen Wienäber GmbH & Co. Baumaschinen KG. Bei sich widersprechenden Regelungen gehen diese Reparaturbedingungen vor.

1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem AG (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen Reparaturbedingungen. Für die Wirksamkeit derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des AN erforderlich.

1.5 Diese Reparaturbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 Abs. 1 BGB) und juristischen Personen des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

1.6. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom AG gegenüber dem AN abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

1.7 Mit der Übertragung des Reparaturauftrages gilt gleichzeitig die Erlaubnis zu Probefahrten und Probeeinsätzen als erteilt.

2. Kostenangaben und Kostenvoranschlag

2.1 Soweit möglich, wird dem AG bei Vertragsabschluss der voraussichtliche Reparaturpreis angegeben, anderenfalls kann er Kostengrenzen setzen. Kann die Reparatur zu diesen Kosten nicht durchgeführt werden oder erweist sich die Ausführung zusätzlicher Arbeiten oder die Verwendung zusätzlicher Teile oder Materialien als notwendig, so können die Kosten um 20 % überschritten werden.

2.2 Stellt sich bei Ausführung der Arbeiten heraus, dass im Interesse einer ordnungsgemäßen Ausführung die Kosten um mehr als 20 % überschritten werden, wird der AG davon verständigt, dessen Einverständnis als gegeben gilt, wenn er einer Erweiterung der Arbeiten nicht unverzüglich widerspricht.

2.3 Wird vor der Ausführung der Reparatur ein Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preisansätzen gewünscht, so ist dies vom AG ausdrücklich zu verlangen. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist nur verbindlich, wenn er schriftlich abgegeben und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wird.

2.4 Reparaturkosten werden grundsätzlich nach Zeitaufwand berechnet.

2.5 Bei der Berechnung der Kosten für eine Entsendung des Reparaturpersonals legt der AN die vorher mitgeteilten Sätze, sonst seine Preisliste zugrunde.

2.6 Falls sich Löhne, Auslösungen oder Sozialabgaben vor Beendigung der Reparatur erhöhen sollten, ist der AN berechtigt, diese Sätze entsprechend anzupassen, insgesamt jedoch höchstens bis zu einer Erhöhung des Reparaturpreises um fünf Prozent.

3. Fälligkeit und Zahlung des Rechnungsbetrages

3.1 Mit der Beendigung oder Abnahme der Reparatur, spätestens jedoch am Tag des Zugangs der Rechnung, ist der Rechnungsbetrag fällig. Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug zu zahlen.

3.2 Der AN kann Vorauszahlung bis 80% des vereinbarten Reparaturpreises verlangen.

Der AN kann die Herausgabe der reparierten Sache von der Bezahlung der Rechnung abhängig machen.

3.3 Beanstandungen einer Rechnung müssen schriftlich und binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen.

3.4 Ein Recht zur Aufrechnung steht dem AG nur zu, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom AN anerkannt ist.

Zur Ausübung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts ist der AG nur berechtigt, wenn die zuvor genannten Voraussetzungen bei Gegenansprüchen erfüllt sind oder bei Mängeln der Leistung vom AN diese Mängel festgestellt, von ihm anerkannt sind oder vom AG wenigstens glaubhaft gemacht sind (z. B. durch Bestätigung einer unabhängigen, sachkundigen Person) und außerdem sein Gegenanspruch auf dem gleichem Vertragsverhältnis beruht.

3.5 Die Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Diese wird dem AG gesondert in Rechnung gestellt.

4. Mitwirkung des AG

4.1 Bei Durchführung der Reparaturarbeiten, die nicht in der Werkstatt des AN stattfinden („Außenreparatur“) hat der AG dem Reparaturpersonal auf seine Kosten Unterstützung zu gewähren.

4.2 Der Schutz von Personen und Sachen bei einer Außenreparatur obliegt dem AG.

4.3 Der AG hat die Pflicht, für angemessene Arbeitsbedingungen und die Sicherheit bei einer Außenreparatur zu sorgen.

4.4 Der Reparaturleiter ist bei einer Außenreparatur über die am Reparaturort zu beachtenden Sicherheitsvorschriften – soweit wie erforderlich – zu unterrichten. Eventuelle Verstöße gegen die Sicherheitsvorschriften durch das Reparaturpersonal sind vom AG dem AN mitzuteilen.

5. Technische Hilfeleistungen des AG bei Außenreparaturen

5.1 Der AG wird bei einer Außenreparatur im Bedarfsfall auf seine Kosten geeignete Hilfskräfte in ausreichender Zahl und für die erforderliche Zeit zur Verfügung stellen.

5.2 Die Hilfskräfte haben den Weisungen der mit der Leitung der Reparaturen vom AN betrauten Personen Folge zu leisten. Für die bereitgestellten Hilfskräfte übernimmt der AN keine Haftung.

5.3 Der AG wird bei einer Außenreparatur für die Reparatur die erforderliche Energie (z. B. Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser) einschließlich der erforderlichen Anschlüsse auf seine Kosten bereitstellen.

5.4 Falls notwendig, sind vom AG diebstahlgeschützte Räume für die Aufbewahrung der Werkzeuge des Reparaturpersonals und heizbare Aufenthaltsräume auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen.

5.5 Vom AG sind auf seine Kosten alle Materialien und Betriebsstoffe bereitzustellen und alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, die zur Einregulierung des Reparaturgegenstandes und zur Durchführung der Erprobung notwendig sind.

5.6 Der AG hat sicherzustellen, dass nach Eintreffen des Reparaturpersonals unverzüglich mit der Reparatur begonnen werden kann. Eintretende Verzögerungen, die vom AG zu vertreten sind, gehen zu seinen Lasten.

5.7 Kommt der AG diesen Verpflichtungen (Ziff. 5.1 bis 5.6) nicht nach, so ist der AN berechtigt aber nicht verpflichtet, an seiner Stelle und auf seine Kosten die Handlungen vorzunehmen.

5.8 Die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des AN bleiben im Übrigen unberührt.

6. Frist für die Durchführung der Reparatur

6.1 Angaben des AN über die Reparaturdauer beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich.

6.2 Im Falle nicht voraussehender und von dem AN nicht zu vertretender betrieblicher Behinderungen, z. B. Arbeitseinstellungen, Arbeitsausfälle durch Erkrankung von Fachkräften, Beschaffungsschwierigkeiten bei Ersatzteilen, Lieferungs- oder Leistungsverzug von Zulieferanten sowie bei behördlichen Eingriffen, ferner bei Einwirkung höherer Gewalt sowie bei Arbeitskämpfen, verlängern sich auch verbindliche Ablieferungstermine um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

6.3 Entsteht infolge eines durch leichte Fahrlässigkeit des AN zu verantwortenden Verzuges der Fertigstellung dem AG ein Schaden, ist jede Ersatzpflicht der Höhe nach auf 5 % des Nettoreparaturpreis beschränkt. Alle weiteren Entschädigungsansprüche sind – unbeschadet der Ausnahmen in Ziff. 12. – bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

7. Abnahme einer Reparatur, Übernahme durch den Auftraggeber

7.1 Über die Fertigstellung der Reparaturarbeiten informiert der AN den AG. Der AG ist verpflichtet, unverzüglich nach Erhalt der Fertigstellungsanzeige die Fertigstellung der Reparatur zu bestätigen und eine Abnahme durchzuführen. Werden die Reparaturgegenstände durch den AG in Betrieb genommen (mit Ausnahme eines Probetriebes), so gilt die Reparatur der Gegenstände mit der tatsächlichen Ingebrauchnahme als abgenommen.

7.2 Darüber hinaus ist der AN berechtigt, hinsichtlich einzelner, abgrenzbarer Reparaturarbeiten eine Teilabnahme zu verlangen.

7.3 Mit der erfolgten Abnahme geht die Gefahr für die betriebsgemäße Ausgestaltung der Anlage auf den AG über.

7.4 Der AG kann die Abnahme nicht wegen eines unwesentlichen Mangels verweigern.

7.5 Nimmt der AG die Abnahme nicht innerhalb der vom AN bestimmten angemessenen Frist (regelmäßig eine Woche) im Anschluss an die Reparaturarbeiten und den Erhalt einer Fertigstellungsanzeige vor, so gelten der Liefergegenstand und die Reparatur mit Ablauf der Frist als abgenommen.

Ist bei einer Außenreparatur das Reparaturpersonal bereits abgereist und wünscht der AG dessen nochmalige Anwesenheit, so gehen die dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des AG.

8. Gefahrentragung und Transport

8.1 Ist der AG über die Fertigstellung der Reparatur benachrichtigt worden, geht die Gefahr auf ihn über, es sei denn, der Reparaturgegenstand befindet sich derart im Einflussbereich des AN, sodass dieser die alleinige Einwirkungsmöglichkeit auf den Reparaturgegenstand hat.

8.2 Der Hin- und Rücktransport des Reparaturgegenstandes ist grundsätzlich Sache des AG, der auch die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung auf dem Transport trägt.

8.3 Wird vereinbarungsgemäß der Transport vom AN übernommen, geschieht dies auf Rechnung und Gefahr des AG, auch wenn der Transport mit Fahrzeugen des AN erfolgt.

8.4 Die vom AG zur Instandsetzung übergebenen Auftragsgegenstände sind gegen Feuer, Diebstahl, Transport- und Lagerschäden usw. nicht versichert. Diese Risiken sind vom AG zu decken bzw. werden vom AN nur auf ausdrücklichen Wunsch und zu Lasten des AG gedeckt.

9. Eigentumsvorbehalt und erweitertes Pfandrecht

9.1 Das Eigentumsrecht an den eingebauten Aggregaten, Ersatz- und Zubehörteilen verbleibt, soweit es vorbehalten werden kann, bis zur restlosen Bezahlung beim AN.

9.2 Dem AN steht wegen seiner Forderungen aus dem Reparaturvertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in seinen Besitz gelangten Reparaturgegenstand des AG zu.

Sofern sich der Reparaturgegenstand nicht bzw. nicht mehr im unmittelbaren Besitz des AN befindet, insbesondere, weil der AG wieder den unmittelbaren Besitz erlangt hat, so gilt als von Anfang an vereinbart, dass der AG für den AN besitzt, der AN also zumindest mittelbarer Besitzer bleibt, bis die gesicherten Forderungen erfüllt sind.

Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Reparaturgegenstand im Zusammenhang stehen.

Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

9.3 Vorsorglich tritt der AG für den Fall, dass er nicht Eigentümer des reparierten Gerätes oder der Maschine ist, den Anspruch und die Anwartschaft auf Eigentumsübertragung oder Rückübertragung nach vollständiger Tilgung bestehender Ansprüche Dritter an den dies annehmenden AN ab und ermächtigt diesen, hiermit unwiderruflich für den AG zu erfüllen. Eine Verpflichtung, anstelle des AG zu erfüllen, besteht für den AN jedoch nicht.

10. Altteile

Die Entsorgung von Altteilen und sonstigen nicht mehr benutzbaren Sachen obliegt dem AG. Soweit gesetzliche Vorschriften erlassen werden, die etwas anderes bestimmen, verpflichtet sich der AG mit dem AN eine angemessene Vereinbarung hinsichtlich der Verwertung zu treffen. Dabei soll davon ausgegangen werden, dass sich die Vertragspartner zur Erfüllung der Verwertungspflicht Dritter bedienen.

11. Mängelansprüche

11.1 Die Gewährleistungsrechte (Mängelansprüche) des AG setzen voraus, dass dieser gem. § 377 HGB den gelieferten Gegenstand untersucht und Mängel ordnungsgemäß rügt. Rügen haben unter spezifizierter Angabe des Mangels zu erfolgen.

11.2 Alle diejenigen Reparaturteile oder Leistungen sind vom AN nach dessen Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Mangel aufweisen, sofern dieser bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Es wird keine Gewähr übernommen für Mängel und Schäden, soweit diese durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Inbetriebsetzung oder Beschädigung durch den AN oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse entstanden sind, sofern die Schäden nicht auf das Verschulden des AN zurückzuführen sind.

11.3 Rügt der AN aus Gründen, die vom AG nicht zu vertreten sind, zu Unrecht das Vorliegen eines Mangels, so ist der AN berechtigt, die ihm entstandenen angemessenen Aufwendungen für die Mangelbeseitigung oder -feststellung dem AG zu berechnen.

11.4 Ansprüche des AG wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit sich die Aufwendungen durch nachträgliche Verbringung des gelieferten Gegenstandes an einen anderen Ort als den ursprünglichen Leistungsort (Erfüllungsort) erhöhen. Der AN ist berechtigt, den AG mit derartigen Mehrkosten zu belasten.

11.5 Sachmängelansprüche des AG verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang. Es gelten jedoch die gesetzlichen Verjährungsfristen für Mängelansprüche, soweit diese per Gesetz länger

als 24 Monate sind und sich nichts Gegenteiliges aus diesen Reparaturbedingungen ergibt, so z. B. für Sachen, die für Bauwerke üblicherweise verwendet worden sind bzw. Bauten und Baumängel (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 b) BGB), für den Rückgriffsanspruch (§§ 478, 479 BGB) und für Bauten und Baumängel (§§ 634 a, 438 Abs. 1 Nr. 2 a) BGB) sowie im Falle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Mängelverursachung, bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

11.6 Bevor der AG weitere Ansprüche oder Rechte (Rücktritt, Minderung, Schadensersatz, Aufwendungsersatz) geltend machen kann, ist dem AN zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben, soweit der AN keine anderslautende Garantie abgegeben hat.

Schlägt die Nacherfüllung trotz wenigstens zweimaligem Nacherfüllungsversuch fehl, ist die Nacherfüllung unmöglich, verweigert der AN diese oder ist sie dem AG unzumutbar, so kann der AG vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung herabsetzen (mindern). Für die

Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den AG gilt Ziff. 12. dieser Reparaturbedingungen.

11.7 Der AN behält sich vor, im Falle der Geltendmachung von Mängelansprüchen die ihm gesetzlich zustehenden Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen, falls der AN die zum Zeitpunkt der Geltendmachung dieser Ansprüche jeweils fällige Vergütung nicht gezahlt hat. Dies gilt nicht, wenn lediglich ein unwesentlicher Teil der fälligen Vergütung nicht gezahlt wurde.

11.8 Für Rechtsmängel gilt zusätzlich: Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der AN lediglich verpflichtet, seine Leistungen im Lande des Liefer- oder Leistungsorts frei von Rechten Dritter zu erbringen. Im Falle einer von ihm zu vertretenden Verletzung von Schutzrechten Dritter kann er nach seiner Wahl entweder auf seine Kosten ein für die vereinbarte oder vorausgesetzte Nutzung ausreichendes Nutzungsrecht erlangen und dem AG gewähren, oder die Liefersache so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder die Liefersache austauschen, soweit hierdurch die vereinbarte oder vorausgesetzte Nutzung seiner Leistung nicht beeinträchtigt wird. Ist dem AN dies nicht möglich oder unzumutbar, so stehen dem AG die gesetzlichen Ansprüche und Rechte zu. Für Ansprüche auf Schadensersatz gilt Ziff. 12. dieser Reparaturbedingungen.

12. Sonstige Haftung des Auftragnehmers und Haftungsausschluss

12.1 Vorbehaltlich der Regelungen in nachfolgender Ziff. 12.2 sind Schadenersatzansprüche, insbesondere bezüglich Mangelfolgeschäden (einschließlich entgangenem Gewinn), gegen den AN ausgeschlossen, es sei denn, (i) ihm fällt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last oder (ii) es handelt sich um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), in welchem Fall er auch bei einfacher Fahrlässigkeit haften. Soweit der AN nach dem vorstehenden Satz Schadenersatz schuldet, ist seine Haftung der Höhe nach jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, es sei denn, ihm fällt Vorsatz zur Last.

12.2 Abweichend von den Regelungen in vorstehender Ziff. 12.1 haftet der AN für Schadenersatz nach den gesetzlichen Regelungen bei Schadenersatzansprüchen (i) gemäß Produkthaftungsgesetz, (ii) aufgrund der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit und (iii) nach Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft (Beschaffenheitsgarantie).

12.3 Eine Änderung der gesetzlichen Beweislastregelungen ist mit den Regelungen in dieser Ziff. 12. nicht verbunden.

12.4 Soweit die Haftung des AN ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

13. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist für beide Teile und für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung der Hauptsitz des AN oder, nach dessen Wahl, der Sitz der Zweigniederlassung, die den Vertrag abgeschlossen hat.

Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

14. Anwendbares Recht, Salvatorische Klausel

14.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens (UNICITRAL/CISG).

14.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Reparaturbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt.

Soweit dieser Vertrag oder diese Allgemeinen Reparaturbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragsparteien nach dem wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Reparaturbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.